

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen
vom 09.03.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Buschgasse in Jüchen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht:

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.560,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	
- im Erdgrab	1.300,00 Euro
- im Urnen-Einzelgrab	675,00 Euro
- im Urnen-Doppelgrab	850,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	52,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	
- im Erdgrab	52,00 Euro
- im Urnen-Einzelgrab	27,00 Euro
- im Urnen-Doppelgrab	34,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren:

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	358,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	717,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	239,00 Euro

(2) Besondere Gebühren:

Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	198,00 Euro
---	-------------

Die Gebühr wird nicht erhoben bei Gemeindegliedern der Ev. Kirchengemeinde Jüchen bzw. bei Inhabern von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Ev. Friedhof in Jüchen.

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof:

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	836,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.912,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	478,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof:

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	478,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.195,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	239,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof:

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	358,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	717,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	239,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	75,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	55,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 24 Abs. 3 Friedhofssatzung	250,00	Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 24 Abs. 3 Friedhofssatzung	400,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60,00	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2013.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.07.2011 außer Kraft.

Jüchen, den 09.03.2021

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen

gez. Horst Porkolab Vorsitzender
gez. Klaus Opitz Presbyter

Genehmigung Landeskirchenamt (LKA) vom 17.05.2021